



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

51. Jahrgang

15.04.2025

Nr. 16 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „An der Feuerwehr“ im beschleunigten
Verfahren gem. § 13a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o.g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren wird folgender Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 59 „An der Feuerwehr“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die bauliche Entwicklung einer bisher baulich nicht genutzten Fläche im Siedlungszusammenhang zu Nachverdichtungszwecken.

Der Bebauungsplan soll Festsetzungen für das Baugebiet im Sinne des § 30 BauGB enthalten (qualifizierter Bebauungsplan) mit den Mindestfestsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung und über die überbaubaren Grundstücksflächen.

Der Bebauungsplan umfasst das Flurstück 3553 und 3554, Flur 13, Gemarkung Hövelhof. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat danach in seiner Sitzung am 10.04.2025 gem. § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o.g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 "An der Feuerwehr" wird geändert und umfasst nunmehr die Flurstücke 3553, 3554, 6357 sowie 6358, Flur 13, Gemarkung Hövelhof. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 59 „An der Feuerwehr“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu a) durchzuführen.

Der Bebauungsplan Nr. 59 „An der Feuerwehr“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die bauliche

Entwicklung einer bisher baulich nicht genutzten Fläche im Siedlungszusammenhang zu Nachverdichtungszwecken.

Der Bebauungsplan soll Festsetzungen für das Baugebiet im Sinne des § 30 BauGB enthalten (qualifizierter Bebauungsplan) mit den Mindestfestsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung und über die überbaubaren Grundstücksflächen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „An der Feuerwehr“ gem. § 13a BauGB wird mit der zugehörigen Begründung für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und ist unter der Adresse www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/planen-und-bauen/bauleit-und-stadtplanung.php sowie über das BauPortal NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Zusätzlich werden die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB ebenfalls für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und zur Einsicht im unten angegebenen Auslegungsort zur Verfügung gestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorzugsweise elektronisch an info@hoewelhof.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Veröffentlichungsfrist: 23.04.2025 – 25.05.2025 im Internet und öffentlich ausgelegt während der Dienststunden

Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG – Bauamt Aushangbereich vor Zimmer 48

sowie unter www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/planen-und-bauen/bauleit-und-stadtplanung.php

Auskünfte: Bauamt, Frau Marxkors, Tel. 05257/5009-244
Bauamt, Frau Rüther, Tel. 05257/5009-148

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „An der Feuerwehr“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Hövelhof deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „An der Feuerwehr“ ist dem Übersichtsplan in Anlage 1 der Bekanntmachung zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Entwurf des Bebauungsplanes.

Das Amtsblatt der Gemeinde Hövelhof kann auf der Internetseite www.hoewelhof.de unter der Rubrik „Rathaus/Veröffentlichungen/Amtsblätter“ eingesehen werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 15.06.2023 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „An der Feuerwehr“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

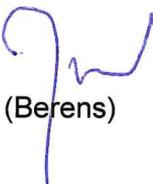
Der vorstehende am 10.04.2025 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „An der Feuerwehr“ gem. § 13a BauGB wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW.2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW.2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

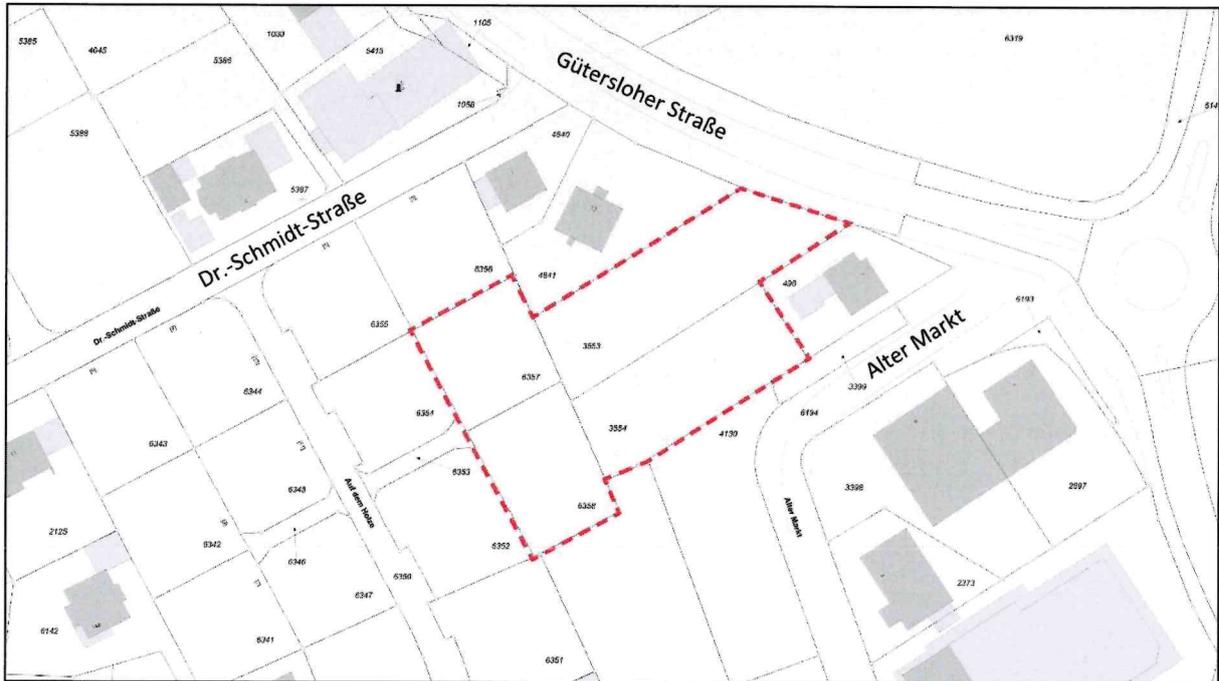
Hövelhof, den 15.04.2025

Der Bürgermeister



(Berens)

**Anlage 1
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 "An der Feuerwehr"**



Übersichtsplan